

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 01.09.2020

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**  
nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.  
Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 2 wird das Wort „Betroffene“ durch die Worte „betroffene Personen“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „Speicherung, Veränderung oder Nutzung“ durch die Worte „weiteren Verarbeitung“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
  - c) Im neuen Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil nach dem Wort „von“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und die Angabe „16. Lebensjahr“ wird durch die Worte „14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr“ ersetzt.
  - d) Im neuen Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
  - e) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 werden die Worte „oder des Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Person“ ersetzt und nach dem Wort „zugängliche“ wird das Wort „personenbezogene“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „erhobenen“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
6. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
7. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Vertrauensperson darf nur in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 in Anspruch genommen werden.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für den Fall des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 entsprechend.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für den Fall des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 entsprechend.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für den Fall des § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 entsprechend.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Verfassungsschutzbehörde kann das Bundesamt für Steuern um Abrufe aus dem gemäß § 24 c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu führenden Dateisystem ersuchen (Kontostammdatenabfrage). <sup>2</sup>Das Ersuchen nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung gestellt werden, dass es zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen; Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.“
  - e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
  - f) Im neuen Absatz 6 werden nach der Angabe „bis 3“ die Worte „sowie Ersuchen nach Absatz 4“ eingefügt und das Wort „Betroffenen“ wird durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
  - g) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Betroffene oder den Betroffenen“ durch die Worte „betroffene Person“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 3“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Verweisung „§ 20 Abs. 3 Satz 1“ werden die Worte „und Ersuchen nach § 20 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Verfassungsschutzabteilung oder“ die Worte „im Vertretungsfall von“ eingefügt.
    - cc) Satz 4 wird gestrichen.
    - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „ein Jahr in den Fällen der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2),“ gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Verweisung „§ 20 Abs. 3 Satz 1“ werden die Worte „sowie Ersuchen nach § 20 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie“ gestrichen.
  - e) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Die Verlängerung der Bestimmung ist um jeweils höchstens vier Jahre zulässig.“
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Betroffene“ durch die Worte „betroffene Personen“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Sätzen 1 und 3 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „weitere“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „der“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „solche“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 wird nach den Worten „wenn die“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
  - c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „übermittelten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
12. In § 24 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „enthaltene“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
13. In § 25 Abs. 2 Satz 5 wird nach dem Wort „übermittelten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
14. Die Überschrift des Dritten Kapitels im Zweiten Teil erhält folgende Fassung:  
**„Speicherung und weitere Verarbeitung“.**
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Satz 1 gespeichert, verändert und verwendet werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, so dürfen sie gemeinsam mit den perso-

nenbezogenen Daten nach Satz 1 gespeichert werden; sie sind nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „gekennzeichneten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Verfassungsschutzbehörde darf die personenbezogenen Daten, von denen sie durch Übermittlung nach § 25 rechtmäßig Kenntnis erlangt hat, nur speichern, verändern und verwenden, wenn dies zu einem Zweck erforderlich ist, zu dem sie die übermittelnde Behörde gemäß § 23 um Übermittlung dieser personenbezogenen Daten hätte ersuchen dürfen, und wenn eine der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.“
    - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „gekennzeichneten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
  - g) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
16. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt und nach dem Wort „gespeicherten“ sowie nach den Worten „wenn die“ wird jeweils das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
  - c) In Satz 2 wird nach dem Wort „gespeicherten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und das Wort „genutzt“ wird durch das Wort „verwendet“ ersetzt.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrung“ durch die Worte „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten „Richtigkeit von“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und die Worte „zu sperren“ werden durch die Worte „nach Abs. 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.
  - d) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>In ihrer Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten sind mit einem Vermerk über die Einschränkung der Verarbeitung zu versehen. <sup>2</sup>In Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ist die Einschränkung der Verarbeitung durch zusätzliche technische Maßnahmen zu gewährleisten. <sup>3</sup>In ihrer Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.“
  - e) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
  - f) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ und die Worte „zu sperren“ durch die Worte „nach Absatz 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.
  - g) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „zu sperren“ durch die Worte „nach Absatz 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.

- h) Im neuen Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „enthaltenen“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

18. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Dateianordnung

(1) <sup>1</sup>Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde nach § 26 sind in einer Dateianordnung folgende Angaben festzulegen:

1. Bezeichnung und Zweck der Datei,
2. Voraussetzung der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (Beschreibung der Kategorien betroffener Personen, personenbezogener Daten und von Empfängern, Rechtsgrundlage der Verarbeitung),
3. Anlieferung oder Eingabe,
4. Zugangsberechtigung,
5. Überprüfungsfristen und Speicherdauer,
6. allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit,
7. Protokollierung.

<sup>2</sup>Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass oder der wesentlichen Änderung einer Dateianordnung anzuhören. <sup>3</sup>Die Verfassungsschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.

(2) <sup>1</sup>Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. <sup>2</sup>In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) <sup>1</sup>Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 nicht möglich, so kann die Verfassungsschutzbehörde eine Sofortanordnung treffen. <sup>2</sup>Das Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 ist unverzüglich nachzuholen.“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Betroffene“ durch die Worte „betroffene Personen“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Verfassungsschutzbehörde erteilt betroffenen Personen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hingewiesen und ein besonderes Interesse an der Auskunft darlegt wird. <sup>2</sup>Über personenbezogene Daten aus Akten, die nicht zu den betroffenen Personen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die personenbezogenen Daten, namentlich aufgrund von Angaben der betroffenen Personen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

- d) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger der Übermittlung.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 5 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 100 c“ durch die Angabe „§ 100 b“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 14“ durch die Angabe „Nr. 15“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „89 a“ die Angabe „bis 89 c Abs. 1 bis 4“ eingefügt.

ccc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 und die Bildung oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB,“.

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Sätzen 1 bis 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen auch diese personenbezogenen Daten übermittelt werden; sie sind nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „übermittelnden“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Kennzeichnung der“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1, 2 und 3 wird jeweils nach dem Wort „übermittelten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „genannten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und das Wort „Nutzung“ wird durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „die“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „solche“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 wird jeweils nach den Worten „Behörde die“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „enthaltenen“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
  - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „übermittelten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
  - cc) In Satz 6 wird nach dem Wort „der“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Die zur Erfüllung der Aufgaben für Angebote zum Ausstieg (§ 3 Abs. 3 Satz 2) erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen an anerkannte Träger entsprechender Angebote übermittelt werden. <sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 2 bis 7 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen. <sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht für solche personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, welche der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Satz 1 unterliegen.“
22. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt.
23. Der Überschrift des Vierten Teils werden ein Semikolon und die Worte „Unabhängige Datenschutzkontrolle“ angefügt.
24. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Dateianordnung nach § 29.“
25. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte „Unabhängige Datenschutzkontrolle“ angefügt.
  - b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.“
  - c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
  - d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird gestrichen.
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Landesbeauftragte“ werden die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
  - e) Im neuen Absatz 4 werden das Semikolon und die Worte „§ 23 NDSG bleibt unberührt“ gestrichen.
  - f) Es werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. <sup>2</sup>Dabei ist insbesondere

    1. Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten personenbezogenen Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach den Absätzen 1 bis 3 stehen,
    2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.



<sup>3</sup>Soweit im Einzelfall die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, dürfen die Rechte nach Satz 2 nur von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz persönlich ausgeübt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen auf der Grundlage von Vorschriften dieses Gesetzes, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden nach § 3 dient.“

26. Es wird der folgende § 43 angefügt:

#### „§ 43

##### Anwendbarkeit des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 findet das Niedersächsische Datenschutzgesetz wie folgt Anwendung:

1. der Erste Teil findet keine Anwendung,
2. die §§ 24, 25 Abs. 2 und 3, §§ 27, 29, 31, 33 Abs. 1 bis 4, §§ 34, 35 Abs. 1, §§ 36, 37, 45, 54, 55, 57 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 bis 10, Abs. 5 und 6, soweit sich dieser auf § 21 NDSG bezieht, Abs. 8, § 58 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, §§ 59 und 60 sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Regelungen enthalten sind.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Sätze 2 bis 5“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

#### Begründung

##### **A. Allgemeiner Teil**

###### I. Anlass und Zielsetzungen des Gesetzes

Die Gefährdungslage in Niedersachsen ist unverändert hoch. Zur Stärkung der effektiven Aufgabenwahrnehmung soll es durch das „Gesetz zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen“ zu einer punktuellen Anpassung der Befugnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes kommen. Entsprechend sollen insbesondere die Datenverarbeitungsbefugnisse bei Minderjährigen, das Verfahren zum Einsatz einer Vertrauensperson, die Datenübermittlung an Träger von in der Präventions- und Ausstiegsarbeit tätigen Einrichtungen und der Auskunftsanspruch angepasst werden. Durch landesrechtliche Umsetzung wird die Kontostammdatenabfrage zukünftig auch dem Niedersächsischen Verfassungsschutz ermöglicht. Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie EU 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zu-

ständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU Nr. L 119 S. 89; 2018 Nr. L 127 S. 9) - im Folgenden: JI-Richtlinie - musste auch das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) als Teil des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) zum 25. Mai 2018 neu gefasst werden. Der Erste Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes enthält nur noch ergänzende Vorschriften für die Verarbeitung zu Zwecken der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung. Es soll daher fortan auf den Zweiten Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes verwiesen werden, der die Umsetzung der JI-Richtlinie darstellt und grundsätzlich in sich abgeschlossen ist. Die Regelungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) in Verbindung mit Regelungen des Zweiten (und Dritten) Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes bilden damit ein abgeschlossenes Datenschutzregime. Zur Harmonisierung sind bestimmte datenschutzrechtliche Begriffe und Verweisungen an die neuen Regelungen anzupassen.

## II. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind insbesondere:

1. Die Vereinfachung der Voraussetzung der Datenerhebung bei Minderjährigen, ohne dabei die besonderen Schutzbedürfnisse von Personen dieser Altersgruppe zu vernachlässigen (§ 13);
2. die Streichung der Voraussetzung der „erheblichen Bedeutung“ für den Einsatz von Vertrauenspersonen (§ 16 Abs. 2);
3. die landesrechtliche Umsetzung des Zugriffs auf Kontostammdaten (§ 20);
4. der Vorbehalt der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters bei volumenstarker, aber eingriffsschwacher Auskunft zu Bestandsdaten soll entfallen (§ 21).
5. der Auskunftsanspruch erfordert künftig den Hinweis auf einen konkreten Sachverhalt sowie die Darlegung eines besonderen Interesses an der Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich zudem nicht mehr auf die Herkunft der Daten und die Empfänger der Übermittlung (§ 30);
6. die Erleichterung der Datenübermittlung an Träger von in der Ausstiegsarbeit tätigen Einrichtungen (§ 32 Abs. 5) und
7. die abschließende Regelung der Kontrollbefugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 39) sowie die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (§ 43) und
8. die Harmonisierung der datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten aufgrund der Novellierung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung.

## III. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgeschlagenen punktuellen Änderungen soll es zu einer weiteren Stärkung der Handlungsfähigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes kommen. Diese Ziele werden mit dem Änderungsgesetz erreicht. Eine Alternative zum Erreichen der Ziele besteht nicht. Durch die im Gesetz enthaltenen Regelungen und punktuell neuen Befugnisse wird der Verfassungsschutz in die Lage versetzt, auch den gestiegenen und zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden. Die Klarstellungen sind notwendig, um eine praktikable und rechtssichere Anwendung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes auch zukünftig zu gewährleisten.

## IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

## V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

## VI. Auswirkungen auf Familien

Keine.

## VII. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

## VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Es werden keine Mehrkosten erwartet.

**B. Besonderer Teil:**

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 9):

Mit der seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten geltenden Datenschutz-Grundverordnung wurde das Datenschutzrecht europaweit harmonisiert und vereinheitlicht. Das Gleiche gilt für die in den Mitgliedstaaten umzusetzende JI-Richtlinie. Das niedersächsische Datenschutzrecht musste aufgrund dieser beiden Rechtsakte angepasst werden, was insbesondere mit der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erfolgt ist. Um unterschiedliche datenschutzrechtliche Begriffe zwischen dem ansonsten harmonisierten Datenschutzrecht und dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz zu vermeiden, müssen durch dieses Änderungsgesetz die Begriffe an das neu gefasste Niedersächsische Datenschutzgesetz angepasst werden.

So ist der Begriff „Betroffene“ entfallen und durch den Begriff „betroffene Personen“ ersetzt worden. Die bisherige Rechtslage bleibt dadurch unverändert bestehen.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Auch hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Neben dem Begriff der „Betroffenen“ ist auch der Begriff der „Datennutzung“ entfallen und durch den Begriff der „Datenverwendung“ ersetzt worden. Die Anpassung wird genutzt, Absatz 2 Satz 2 auch redaktionell anzupassen und sprachlich zu vereinfachen. Der dem bisherigen Datenschutzrecht entlehnte rein deklaratorische Katalog der Datenverarbeitungsschritte entfällt im Text. Es wird allein auf die Rechtsfolge, die Löschung, verwiesen. In Absatz 3 wird der Katalog durch den Oberbegriff der Datenverarbeitung ersetzt. Durch Entfallen der Kataloge werden die Vorschriften besser lesbar. Die bisherige Rechtslage bleibt dadurch jeweils unverändert bestehen.

Zu Nummer 3 (§ 12):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 13):

Aufgrund der veränderten Sicherheitslage werden die Datenerhebungsmöglichkeiten für minderjährige Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres vereinfacht. § 13 orientiert sich dabei unverändert an der strafrechtlichen Schuldfähigkeit (vgl. § 19 des Strafgesetzbuchs - StGB), welche erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres beginnt. Dem folgend liegt das Mindestalter für eine Datenerhebung oder Speicherung unverändert nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

Soweit es bei Minderjährigen zu Radikalisierungsverläufen kommt, beginnen diese schleichend. Entsprechend werden die Datenerhebungsvoraussetzungen für Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres moderat verändert. Dazu entfällt zunächst die Binnendifferenzierung zwischen der Zeit nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sowie der Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Zukünftig wird ausdrücklich allein zwischen der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensjahres und der Zeit nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 16. Lebensjahres unterschieden.

Ungeachtet der Absenkung der Voraussetzungen gilt unverändert, dass entsprechend den Regelungen zum Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes) die persönliche Entwicklung des jungen Menschen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit in jeder Altersstufe individuell zu bewerten und im Einzelfall bei nicht altersgemäß entwickelten Jugendlichen und Heranwachsenden von einer Datenerhebung abzusehen ist.

Zu Buchstaben a und b:

Die bisherigen Voraussetzungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 16. Lebensjahres entfallen. Stattdessen werden die bisherigen Regelungen für die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres Erhebungsvoraussetzungen für die Zeit nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 16. Lebensjahres. Das heißt, Daten Minderjähriger in dieser Altersgruppe dürfen erhoben werden, soweit sie in einem Objekt tätig sind, welches auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördern. Als weitere Möglichkeiten dürfen Daten Minderjähriger erhoben werden, soweit diese in herausgehobener Funktion in einem Objekt tätig sind oder eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausüben.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres gibt es keine ausdrücklichen gesetzlichen Einschränkungen bezüglich der Erhebung. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Speichervoraussetzungen wie bei Erwachsenen. Jedoch ist auch hier die altersgemäße Entwicklung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu beachten und im Einzelfall von der Datenerhebung abzusehen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Der Zusatz „personenbezogenen“ ist lediglich deklaratorisch, da § 13 die Erhebung personenbezogener Daten regelt. Die bisherige Rechtslage bleibt unverändert bestehen.

Zu Buchstabe d:

Die Streichung des Satzes 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung durch Wegfall der Altersstufe nach Vollendung des 16. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Wegfall einer Altersstufe.

Zu Nummer 5 (§ 14):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 15):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 7 (§ 16):

Die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen ist in Verdachts- oder Beobachtungsobjekten möglich. Der Einsatz von Vertrauenspersonen zählt in der Praxis zu den effektivsten nachrichtendienstlichen Mitteln. Der planmäßige Einsatz kommt vor allem zum Tragen, wenn eine kontinuierliche Informationsgewinnung über ein Verdachts- oder Beobachtungsobjekt gesichert werden soll. Der Einsatz von Vertrauenspersonen ist zur Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes unverzichtbar und soll daher durch die Herabsetzung der Voraussetzungen einer Inanspruchnahme erleichtert werden.

Der Einsatz einer Vertrauensperson erfolgt nach Maßgabe des § 21 Abs. 5. Beobachtungs- und Verdachtsobjekte, in denen die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson angeordnet werden darf, liegen in der Regel vor, soweit das Objekt auf die Anwendung oder die Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus vergleichbaren Gründen besonders gewichtet ist. Vergleichbare Gründe können sich insbesondere aus der besonderen ideologischen Bedeutung, der besonderen Strahlkraft,

der besonderen Finanzstärke oder der erheblichen Größe ergeben. Dabei sind die Gründe im Rahmen der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen und entsprechend abzuwägen.

Zu Nummer 8 (§ 20):

Zu Buchstaben a, b und c:

Diese Regelung dient deklaratorischen Zwecken. Bereits jetzt können zur Gewinnung und Überprüfung von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überworbene Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden. Die besonderen Auskunftsverlangen stellen gegenüber dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gemäß § 14 jedoch ein milderer und effektiveres Mittel zur Identitätsfeststellung und Überprüfung dar.

Zu Buchstabe d:

Bei Kontostammdaten handelt es sich gemäß § 24 c des Kreditwesengesetzes um die Nummer eines Kontos, welches der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) unterliegt, eines Depots oder eines Schließfachs einschließlich des Tages der Eröffnung und gegebenenfalls des Tages der Beendigung oder Auflösung, des Namens der Inhaberin oder des Inhabers, bei natürlichen Personen einschließlich des Tages der Geburt sowie gegebenenfalls des Namens einer oder eines Verfügungsberechtigten sowie in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Geldwäschegesetzes (GWG) um den Namen und, soweit erhoben, die Anschrift einer oder eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 GWG. Den Verfassungsschutzbehörden steht gemäß § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 AO ein Abruf auf diese Daten ebenfalls zu, soweit es wiederum landesrechtlich zugelassen ist (vgl. Artikel 9 Nr. 2 des „Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ vom 23. Juni 2017, BGBl. I S. 1822, 1863). Diese Öffnungsklausel auch für die Landesbehörden war eine auch von Niedersachsen unterstützte Forderung des Bundesrates.

Die entsprechende landesrechtliche Befugnis wird nunmehr in § 20 geschaffen. Hinsichtlich der Schwellen orientiert sich die Regelung am Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Gemäß § 8 a Abs. 2 a BVerfSchG müssen schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter vorliegen, damit eine Abfrage zulässig ist. Die Schutzgüter sind mit denen des § 3 Abs. 1 NVerfSchG identisch. Systematisch wird ebenfalls insoweit dem Bundesrecht gefolgt, welches diese Abfrage als besonderes Auskunftsverlangen systematisiert, obwohl das Bundeszentralamt für Steuern als für die Datenbank verantwortliche Stelle die Daten übermittelt.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstaben f und g:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstaben aa, cc und dd:

Durch Einführung der Kontostammdatenabfrage (Nummer 4) mussten auch die Verfahrensregelungen angepasst werden. Entsprechend der Eingriffsschwelle war systematisch ein Vorbehalt der Fachministerin oder des Fachministers unter Zustimmung der G10-Kommission zu schaffen.

Bei Abfragen zu einfachen Bestandsdaten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sowie Bestandsdaten (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) entfällt hingegen der Vorbehalt der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters. Bei diesen eingriffsschwachen, jedoch volumenstarken Maßnahmen ist zur Verfahrenssicherung ein solcher verfassungsrechtlich nicht determiniert.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Vertreterin oder der Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Verfassungsschutzabteilung trifft die Anordnung nur im Vertretungsfall. Die Änderung hat lediglich eine klarstellende Funktion, der Satz 2 wird an den Satz 1 angepasst. Die bisherige Rechtslage bleibt unverändert bestehen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund von Nummer 7 Buchst. a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einführung der Kontostammdatenabfrage (§ 20 Abs. 4).

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Der dem bisherigen Datenschutzrecht entlehnte rein deklaratorische Katalog der Datenverarbeitungsschritte entfällt im Text. Es wird allein auf die Rechtsfolge, die Löschung, verwiesen.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund von Nummer 7 Buchst. a.

Zu Nummer 10 (§ 22):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 23):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 12 (§ 24):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 25):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 14 (Überschrift Zweiter Teil, Drittes Kapitel):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 15 (§ 26):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes bzw. durch Änderung des § 13 (Nr. 4).

Zu Nummer 16 (§ 27).

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 17 (§ 28).

Zu Buchstaben a, b und c:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Buchstabe d:

Die Sätze 4 und 5 des bisherigen Absatzes 2 werden in den neuen Absatz 3 übernommen, sodass der Punkt „Einschränkung der Verarbeitung“ einen eigenen Absatz erhält.

Die Streichung des Satzes 6 ist eine Änderung aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung und der Novellierung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Satz 6 des bisherigen Absatzes 2 verweist auf § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 NDSG a. F. Eine entsprechende Regelung, wonach anstelle der Löschung die Abgabe an das Landesarchiv erfolgt, ist im Niedersächsischen Datenschutzgesetz nicht mehr enthalten. Gleichwohl hat sich dieser Grundsatz nicht verändert. Die Datenschutz-Grundverordnung verweist in ihren Erwägungen mehrfach darauf, dass die Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke als vereinbarer und rechtmäßiger Verarbeitungsvorgang gilt (Erwägungsgrund 50 der Datenschutz-Grundverordnung). Artikel 17 Abs. 3 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung regelt ausdrücklich, dass ein Anspruch auf Löschung hinter der Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke zurücktreten kann. Diese Regelung konkretisiert der Landesgesetzgeber in § 3 a des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG).

Insoweit kann der Satz 6 des bisherigen Absatzes 2 entfallen. Auch weiterhin stehen der Andienungspflicht der Verfassungsschutzbehörde gegenüber dem Landesarchiv gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 NArchG Ansprüche von Betroffenen auf Löschung nicht entgegen. Entsprechend sind weiterhin alle zu vernichtenden Vorgänge dem Landesarchiv anzudienen, soweit jeweils die Voraussetzungen nach dem Niedersächsischen Archivgesetz hierfür vorliegen. Dem Landesarchiv übergebene personenbezogene Daten gelten im Sinne des § 30 als gelöscht und obliegen keiner Auskunftspflicht nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz.

Der neue Absatz 3 regelt die Einschränkung der Verarbeitung. In Satz 3 wird die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erweitert, neben der Einwilligung der betroffenen Person ist auch eine Verarbeitung zu dem Zweck, der einer Löschung entgegenstand, und zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen zulässig. Dies ist erforderlich zur Bearbeitung von Auskunfts- und Klageverfahren der betroffenen Personen.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe e.

Zu Buchstabe f:

Künftig ist spätestens nach fünf Jahren, bezogen auf das Datum der Speicherung, die entsprechende Prüfung im Einzelfall vorzunehmen, ob personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken sind. Aufgrund der Speicherung im Verbundsystem des Verfassungsschutzes soll die Prüffrist an § 12 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG angeglichen und damit vereinheitlicht werden.

Zudem waren redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vorzunehmen.

Zu Buchstaben g und h:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 18 (§ 29):

Die Regelung schreibt für jede automatisierte Datei eine Dateianordnung vor. Durch Änderung des Datenschutzrechts ist der § 8 NDSG a. F., auf den verwiesen wurde, entfallen. Aufgrund der Besonderheit der nachrichtendienstlichen Tätigkeit ist eine Spezialregelung erforderlich. Die neue Fassung des § 29 NVerfSchG orientiert sich im Wesentlichen an § 14 BVerfSchG, da die meisten automatisierten Dateien der Verfassungsschutzbehörde verbundübergreifend eingesetzt werden.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die festzulegenden Merkmale. Für die Dokumentation der betroffenen Personen, personenbezogenen Daten und Empfänger genügt die Dokumentation der jeweiligen

Kategorien. Das heißt, es müssen nicht die konkreten Personen, Daten oder Empfänger benannt werden, sondern es genügen Kategorien, die gemeinsame Eigenschaften teilen (als Empfänger z. B. Verfassungsschutzbehörden der Länder, Polizei Niedersachsen usw.). In der Dateianordnung sind bei Errichtung verfahrenstechnische und verfahrensrechtliche Schranken vorzusehen, die sicherstellen sollen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten nicht über das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß verwendet, weitergegeben oder aufbewahrt werden.

Nach Satz 2 ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören. Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen von Dateianordnungen. Die Stellungnahme soll in die Erwägungen einbezogen werden. Gemäß Satz 3 ist ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen zu führen.

Absatz 2 Satz 1 schreibt die Beschränkung der Speicherung auf das erforderliche Maß vor. Gemäß Absatz 2 Satz 2 ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateisysteme in angemessenen Abständen zu überprüfen. Die Angemessenheit hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Langjährig bewährte Dateisysteme können in längeren Fristen überprüft werden als neu eingeführte.

Absatz 3 schafft in Anlehnung an § 14 Abs. 3 BVerfSchG die Möglichkeit einer Eilanordnung durch die Verfassungsschutzbehörde. Im Zusammenhang mit der Erledigung zeitkritischer Aufgaben - z. B. im Rahmen von lageorientierten oder projektbezogenen Sonderauswertungen - kann der Zeitablauf des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 2 die gebotene Aufgabenerledigung gefährden. Das Verfahren ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

Zu Nummer 19 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Buchstabe b:

Der Auskunftsanspruch von betroffenen Personen nach § 30 Abs. 1 betrifft zu ihrer Person gespeicherte Daten, soweit hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hingewiesen und ein besonderes Interesse an der Auskunft dargelegt wird. Damit umfasst der Auskunftsanspruch nicht notwendig alle zu den betroffenen Personen gespeicherten Daten. Vielmehr ist der Auskunftsanspruch beschränkt auf die Daten, die sich auf einen konkreten Sachverhalt beziehen und für die ein besonderes Interesse dargelegt wird. Die Regelung orientiert sich an § 15 BVerfSchG. Durch diese Konkretisierungsanforderung soll einerseits ein im Hinblick auf das Informationsinteresse unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden, andererseits Ausforschungsfahren oder einer missbräuchlichen Nutzung des Auskunftsrechts begegnet werden.

Erforderlich ist der Hinweis auf einen konkreten Lebenssachverhalt, bezüglich dessen Daten erhoben worden sein sollen. Ein allgemein gehaltenes Auskunftsbegehren, etwa die pauschale Benennung eines Beobachtungsfeldes der Verfassungsschutzbehörde, genügt nicht. Notwendig ist die Darlegung konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die Verfassungsschutzbehörde über Informationen zur Person der oder des Antragstellenden verfügt. An die Konkretisierung werden angesichts des grundrechtlich gewährleisteten Auskunftsanspruchs keine zu hohen Anforderungen gestellt. Es reicht aus, wenn der Antrag einen zeitlich und örtlich abgrenzbaren Vorgang beschreibt, der geeignet erscheint, ein nachrichtendienstliches Tätigwerden auszulösen.

Das darzulegende besondere Interesse der betroffenen Person an einer Auskunft muss über das allgemeine Interesse an einer Speicherung personenbezogener Daten bei der Verfassungsschutzbehörde hinausgehen. Ein besonderes Interesse liegt z. B. vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet wurden oder unrichtig sind. Gleiches gilt, wenn im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen unter Bezugnahme auf Verfassungsschutzkenntnisse Sicherheitsbedenken geäußert werden oder bereits der Verdacht besteht, dass aufgrund von vorliegenden Erkenntnissen die Arbeitsplatzsuche behindert wird.

Soweit den Darlegungen der betroffenen Person kein konkreter Sachverhalt oder ein besonderes Interesse zu entnehmen ist, entfällt lediglich die Auskunftspflicht. Es verbleibt ein Anspruch auf eine



Ermessensentscheidung über die Erteilung der beantragten Auskunft (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2000 – 1 BvR 586/90 und 1 BvR 673/90, NVwZ 2001, 185), um dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gerecht zu werden. Zudem waren redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vorzunehmen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Buchstabe d:

Die Ausschlussregelung des neuen Absatzes 3 erfasst unabhängig von den Umständen des Einzelfalles sämtliche Angaben über die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich ausdrücklich nicht auf diese Informationen. Es besteht daher auch keine Begründungspflicht nach Absatz 4. Die Regelung soll Ausforschungsfahren begegnen (BVerfG NVwZ 2016, 1487 f.). Der Gesetzgeber hat insoweit dem Geheimhaltungsinteresse den Vorrang vor dem Interesse der betroffenen Person an einer entsprechenden Auskunft eingeräumt.

Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung besteht allerdings ein herzuleitender Anspruch der betroffenen Person auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Auskunft hinsichtlich der zur Person gespeicherten Daten (BVerfSchG, Beschluss vom 10. Oktober 2000 – 1 BvR 586/90 und 1 BvR 673/90, NVwZ 2001, 185). Dieser Ermessensanspruch ist wegen der gesetzgeberischen Wertung des neuen Absatzes 3 in dem Sinne vorstrukturiert, dass dem Geheimhaltungsinteresse an der Herkunft und den Empfängern der Daten regelmäßig Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse des Antragstellers einzuräumen ist (BVerfG NVwZ 2016, 1487f.). Für einen Ausnahmefall muss die antragstellende Person Anhaltspunkte dafür aufzeigen, dass eine Auskunft über Herkunft und Weitergabe von Daten zur Vermeidung wichtiger Nachteile erforderlich ist.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund von Buchstabe d und der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 20 (§ 31):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Strafprozessordnung (StPO) durch das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), wodurch der Straftatenkatalog in § 100 b Abs. 2 StPO verschoben wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zu Dreifachbuchst. aaa und bbb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428).

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

Mit dem Wegfall des Straftatenkatalogs der besonders schwerwiegenden Straftat (§ 2 Nr. 10 Nds. SOG) lief der Verweis aus § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NVerfSchG ins Leere. Der Katalog im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz wurde daher neu geregelt. Die Neuregelung sollte den bisherigen Status Quo erhalten. Aus diesem Grund sind die Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 StGB und die Bildung oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB, in den Katalog aufzunehmen. Dieser fiel bereits zuvor in den Kata-

log der besonders schwerwiegenden Straftat. Auch bei § 89 c Abs. 1 bis 4 StGB ist eine Übermittlung zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich, wobei der Strafrahmen der Vorschrift ein herausragendes öffentliches Interesse indiziert.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Buchstaben b, c und d:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 21 (§ 32):

Zu Buchstaben a, b und c:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Buchstabe d:

Extremismusprävention benötigt die Kooperation öffentlicher und nicht öffentlicher Träger, um Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung anbieten zu können. In Niedersachsen arbeiten öffentliche und nicht öffentliche Träger in der Prävention von extremistischen Einstellungen und Handlungen sowohl in der Einzelfallbearbeitung als auch bei der Abstimmung von Sensibilisierungsmaßnahmen in Netzwerken zusammen. Die Unterstützung dieser Träger durch Hinweise auf potenziell ausstiegswillige Personen gehört neben der Betreuung eigener Angebote zu den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde. Der neue Absatz 5 vereinfacht solche Kooperationen, indem die Übermittlung personenbezogener Daten ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben für Angebote zum Ausstieg (§ 3 Abs. 3 Satz 2) unter vereinfachten Voraussetzungen zulässig ist.

Grundvoraussetzung für eine Datenübermittlung ist jeweils, dass der Übermittlungsempfänger ein nach allgemeinen Grundsätzen anerkannter und in der Präventionsarbeit bewährter Träger entsprechender Angebote ist. Datenempfänger können neben Polizei- und Justizbehörden als öffentliche Träger insbesondere Vereine als nicht öffentliche Träger sein, wenn diese mit öffentlichen Stellen eng zusammenarbeiten.

Das Verbot, personenbezogene Daten aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen übermitteln zu dürfen (Satz 4), dient dabei ebenso der Wahrung der Grundrechte der betroffenen Personen wie die enge Beschränkung auf aufgabenspezifisch erforderliche Daten. Letztere sind ausschließlich Daten, welche zur Kontaktaufnahme und der Einschätzung möglicher Gefahrenpotenziale durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger erforderlich sind.

Die Daten sind besonders zu kennzeichnen, um eine zweckändernde Nutzung zu verhindern. Soweit die Daten durch Polizei- und Justizbehörden zu anderen Zwecken verwendet werden sollen, bedarf es einer Neuübermittlung nach Maßgabe der zweckentsprechenden Übermittlungsvorschriften.

Kommt es tatsächlich zu keiner Kontaktaufnahme, in der sich die Übermittlung offenbart, unterliegen auch die Übermittlungen nach Absatz 4 der Mitteilungspflicht nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 Satz 7.

Soweit vorhanden, können auch personenbezogene Daten Dritter, über die der Kontakt zu einer ausstiegswilligen Person aufgenommen werden soll, übermittelt werden.

Zu Nummer 22 (§ 33):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung an die harmonisierten datenschutzrechtlichen Begriffe des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 23 (Überschrift des Vierten Teils):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 39.

Zu Nummer 24 (§ 36):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des § 29 (Nr. 18).

Zu Nummer 25 (§ 39):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Anpassung an das allgemeine Datenschutzrecht und der künftigen abschließend im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz geregelten Kontrollbefugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 1 regelt die bislang geltende Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz aus § 22 NDSG a. F. Diese bleibt weiterhin bestehen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der veränderten Anwendbarkeit des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Die Anwendbarkeit richtet sich fortan abschließend nach § 43, der Satz 2 im neuen Absatz 2 ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe f:

Der neue Absatz 5 regelt die Unterstützungspflicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei ihrer oder seiner Kontrolle des Verfassungsschutzes. Grenzen ergeben sich aus Satz 3 (Schutz überwiegender staatlicher Sicherheitsinteressen). Der Ausschlussbestandteil ist eng auszulegen. Gründe, die die Einschränkung einer Auskunft zuließen, sind insbesondere das Staatswohl. Die Untersuchungsbefugnis wird in diesen Fällen auf die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz beziehungsweise ihre oder seine Vertretung höchstpersönlich beschränkt.

Der neue Absatz 6 regelt den Kontrollbereich der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die Kontrollbefugnis umfasst alle Aufgaben des Verfassungsschutzes im Sinne des § 3. Ebenso erstrecken sich die Regelungen auf die Kontrolle anderer Stellen als des Verfassungsschutzes, wenn die personenbezogenen Daten Zwecken der nachrichtendienstlichen Aufgabenerfüllung dienen. Die Bereichsregelung beschränkt sich also nicht auf die Verfassungsschutzbehörde, sondern schließt deren Sachaufgabe und die wirksame Aufgabenerfüllung ein. Die gesamte nachrichtendienstliche Aufgabenerfüllung einschließlich des Informationsaustausches wird damit einem einheitlichen Datenschutzkontrollregime unterworfen.

Zu Nummer 26 (§ 43):

Die neu eingefügte Regelung betrifft das Verhältnis zwischen den im Niedersächsischen Datenschutzgesetz enthaltenen Datenschutzvorschriften und den bereichsspezifischen Regelungen im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz. Sie bestimmt, welche Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes anzuwenden sind. Der Erste Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erhält nur noch ergänzende Vorschriften für die Verarbeitung zu Zwecken der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung. Eine Anwendbarkeit des Ersten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ist daher fortan ausgeschlossen und der Zweite Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, welcher grundsätzlich abschließende Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken der Umsetzung der JI-Richtlinie enthält, findet teilweise entsprechende Anwendung. Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz bildet durch eine entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils des Niedersächsischen Datenschutzge-

setzes ein abgeschlossenes bereichsspezifisches Datenschutzregime für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3.

Der Zweite Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ist auf den Anwendungsbereich der JI-Richtlinie beschränkt. Einige der dort getroffenen Regelungen sind aber auch im besonderen Aufgabenbereich des § 3 angemessen. Diese Regelungen gelten daher nach § 43 Nr. 2 entsprechend.

Der Einbezug der §§ 24 und 25 Abs. 2 und 3 NDSG erfolgt insbesondere im Hinblick auf eine einheitliche Datenschutzterminologie und Datenschutzgrundsätze.

Weiter sind nach § 43 Nr. 2 die folgenden Vorschriften entsprechend anwendbar:

§ 27 (Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen), § 29 (Automatisierte Entscheidungsfindung), § 31 (Automatisiertes Abrufverfahren), § 33 Abs. 1 bis 4 (Einwilligung), § 34 (Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit), § 35 Abs. 1 (Anforderungen bei der automatisierten Datenverarbeitung), § 36 (Datengeheimnis), § 37 (Verarbeitung auf Weisung), § 45 (Auftragsverarbeitung), § 54 (Schadensersatz), § 55 (Anrufung der Aufsichtsbehörde), § 57 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 10 (Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde), Abs. 5 (Beanstandungsrecht), Abs. 6, soweit sich dieser auf § 21 bezieht (Tätigkeitsbericht - Artikel 59 der Datenschutz-Grundverordnung - und Stellungnahme der Landesregierung), Abs. 8, § 58, mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen), § 59 (Ordnungswidrigkeiten) und § 60 (Strafvorschriften).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Im Regelfall ist ein Betroffener einer Maßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz über die Maßnahme zu unterrichten (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes). Dieser Regelfall stellt letztlich reines Verwaltungshandeln dar und bedarf keines Vorbehalts der Fachministerin oder des Fachministers. Die Unterrichtung der G10-Kommission gemäß § 4 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes über sämtliche Mitteilungen bleibt ungeachtet dessen bestehen.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Der Verweis auf das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz war im Rahmen der letzten Novellierung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes nicht angepasst worden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.